



ANFRAGE		Vorlage Nr.:		2018/0529	
SPD-Gemeinderatsfraktion					
Sachdienliche Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen bereitstellen					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	
Gemeinderat	23.10.2018	26	x		

1. Wie erhalten Frauen in Karlsruhe, die sich über einen Schwangerschaftsabbruch informieren wollen oder sich schon dafür entschieden haben, Informationen über Ärzte und Kliniken?
2. Ist es möglich, dass die Stadt Karlsruhe auf ihrer Website eine Liste veröffentlicht, auf der sie alle Schwangerschaftsabbrüche vornehmenden Kliniken und ärztliche Praxen sowie die dort durchgeführten Methoden zum Schwangerschaftsabbruch innerhalb der Stadt Karlsruhe aufführt, sofern diese damit einverstanden sind?

Begründung/Sachverhalt:

§219a StGB untersagt für Schwangerschaftsabbrüche zu werben, wenn mit ihnen ein Vermögensvorteil erzielt werden kann. Das schließt nach gängiger Rechtsprechung jegliche Information mit ein, in welchen Kliniken oder Praxen ein solcher Eingriff getätigt werden kann und auch über die dabei angewandten Methoden. Damit wird das Recht auf freie Arztwahl der betroffenen Frauen ausgehebelt. Auskünfte, die von städtischer/staatlicher Stelle bereitgestellt werden, gelten jedoch als reine Informationen und unterliegen damit nicht §219a StGB. Deshalb existiert beispielsweise in Hamburg bereits eine solche Liste von Kliniken und Praxen.

unterzeichnet von:
Parsa Marvi
Yvette Melchien
Gisela Fischer